

## Verbandssportgericht

VSG 02 B2 20

Beschluss

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender Verbandssportgericht  
Telefon: (030) 671 55 16  
Mobil: (0170) 281 11 48  
E-Mail: d.bornemann@t-online.de  
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100  
Präsident: Thomas Ludewig  
Steuernummer: 27/610/50647  
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B  
Amtsgericht Charlottenburg  
Mitglied des  
Deutschen Handballbundes  
Landessportbundes Berlin  
Olympiastützpunktes Berlin  
  
Sportmetropole

Berlin 21.07.2020

### Beschwerde des Verein 1 gegen den Beschluss des Verbandssportgerichts des Handball-Verbandes Berlin e.V. VSG 01 B1 20 vom 14.06.2020

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Heinz-Dieter Bornemann (VfV Spandau)	Vorsitzender
Alan Schaban (SV Blau Weiß 1890)	Beisitzer
Christian Kroll (Pfeffersport)	Beisitzer

hat im schriftlichen Verfahren nach mündlicher Beratung am 19.07.2020 wie folgt entschieden:

1. Der Beschwerde vom 16.06.2020 gegen den Beschluss des VSG 01 B1 20 vom 14.06.2020 wird teilweise abgeholfen.
2. Der Beschluss vom 14.06.2020 wird dahingehend aufgehoben, dass der Einspruch gegen die Abschlusstabelle nunmehr als zulässig angesehen wird. Im Übrigen bleibt der Beschluss bestehen.
3. Gegen diesen Beschluss ist die weitere gebührenpflichtige Beschwerde zulässig.

### Begründung:

I.  
Dem Beschwerdeführer ist dahingehend Recht zu geben, dass der Einspruch gegen die Abschlusstabelle des HVB – entgegen der ursprünglichen Auffassung des Vorsitzenden des Verbandssportgerichts – nicht verfristet war.

Da der Abschlusstabelle vom 22.04.2020 als „Entscheidung“ i.S.d. DHB- RO eine Rechtsbehelfsbelehrung hätte beigefügt werden müssen und dies unstreitig unterblieben ist, wurde die Rechtsbehelfsfrist gemäß § 45 Abs. 1 DHB- RO a.E. nicht in Gang gesetzt. Auch war durch Einlegung des Einspruchs am 03.06.2020 die Bestandskraft der Abschlusstabelle nach sechs Monaten gemäß § 45 Abs. 3 DHB- RO noch nicht eingetreten, sodass der Einspruch zulässig war.

## II.

Hinsichtlich des Einspruchs gegen das Schreiben der Spielleitenden Stelle ist das Verbandssportgericht weiterhin der Auffassung, dass ein Rechtsbehelf hiergegen nicht gegeben ist. Er ist deshalb als unzulässig abzuweisen.

Das Verbandssportgericht hält daran fest, dass es sich bei der Anfrage der Beschwerdeführerin bei der Spielleitenden Stelle lediglich um eine informelle Anfrage handelte, die nicht als Antrag i.S.d. Rechtsordnung einzuordnen ist. Die Antwort der Spielleitenden Stelle kann daher in der Folge auch keine „Entscheidung“ i.S.d. der Rechtsordnung darstellen. Allerdings wäre nur gegen eine solche „Entscheidung“ ein Rechtsbehelf nach § 34 Abs. 1 DHB- RO gegeben.

Insofern kann zur Vermeidung von Wiederholungen grundsätzlich auf den angegriffenen Beschluss verwiesen werden.

## III.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens beruht auf § 47 Abs. 2 RO-DHB. Danach ist die Beschwerde gebührenfrei.

Über die Kostenentscheidung des vorausgehenden Beschlusses VSG 01 B1 20 ergeht ein gesonderter Beschluss.

Heinz-Dieter Bornemann  
Vorsitzender

Alan Schaban  
Beisitzer

Christian Kroll  
Beisitzer

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist der gebührenpflichtige Rechtsbehelf der **BESCHWERDE** zulässig.

Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils mit der schriftlichen Begründung, an den

**Vorsitzenden des Verbandsgerichtes**  
**Herrn Christian Berg, Bahnhofstr.16, 12305 Berlin**  
oder an die

**Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin e. V., Glockenturmstraße 3-5, 14053 Berlin,**

zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen. Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Innerhalb der Rechtsmittelfrist ist die Einzahlung einer Beschwerdegebühr in Höhe von 100,00 €, einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 25,00 € sowie eines Auslagenvorschusses in Höhe von 25,00 € nachzuweisen. Auf die weiteren Formvorschriften des § 37 RO-DHB wird ausdrücklich hingewiesen.